



KATZENSCHUTZBUND OSNABRÜCK e.V.

Mitglied in der Dachorganisation der Katzenschutzvereine und im Verband Niedersächsischer Tierschutzvereine

KATZENSCHUTZBUND Osnabrück e.V.
Postfach 2624
49016 Osnabrück
Telefon 0541 / 44 80 080

Email: info@katzenschutzbund.com
Internet: www.katzenschutzbund.com

Vereinfachter Spendennachweis

Bei Spenden bis zu 200,00 Euro dient dieser Beleg in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug als Zuwendungsbestätigung zur Vorlage beim Finanzamt.

Empfänger:

Katzenschutzbund Osnabrück e.V.

Sparkasse Osnabrück

IBAN: DE37 2655 0105 0008 4248 48

BIC: NOLADE22XXX

Höhe der Spende: lt Zahlbeleg / Kontoauszug

Zeitpunkt / Datum der Spende: lt Zahlbeleg / Kontoauszug

Wir sind wegen Förderung des Umwelt- und Tierschutzes nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Osnabrück, StNr. 66/270/04457, vom 11.05.2018 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des Umwelt- und Tierschutzes verwendet wird.

Andreas Renner

Vorstandsvorsitzender

- Beleg ist automatisch erzeugt und gilt auch ohne Unterschrift -

Vereinfachter Spendennachweis für Spenden bis 200 € (§ 50 Abs. 2 Nr. 2 EStDV)

Zur Vermeidung von Kosten bei den gemeinnützigen Organisationen zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen bei Kleinspenden, ermöglicht die Vorschrift des § 50 Abs. 2 Nr. 2 EStDV (Einkommensteuerdurchführungsverordnung) eine Vereinfachungsregelung. Zur steuerlichen Geltendmachung der Spende reicht der Zahlbeleg (Kontoauszug, ggf. Onlineausdruck mit Name und Kontonummer des Leistenden) und der Nachweis in Form einer Zuwendungsbescheinigung, aus der die Daten der Spendenbescheinigung (bis auf den Zahlbetrag) hervorgehen.

Auszug aus dem Gesetzeswortlaut:

(1) 1Zuwendungen im Sinne der §§ 10b und 34g des Gesetzes dürfen nur abgezogen werden, wenn sie durch eine Zuwendungsbestätigung nachgewiesen werden, die der Empfänger nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck ausgestellt hat...

(2) 1Als Nachweis genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, wenn.....

Nr. 2 die Zuwendung 200 Euro nicht übersteigt und

b) der Empfänger eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes ist, wenn der steuerbegünstigte Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, und die Angaben über die Freistellung des Empfängers von der Körperschaftsteuer auf einem von ihm hergestellten Beleg aufgedruckt sind und darauf angegeben ist, ob es sich bei der Zuwendung um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt oder

.....

Aus der Buchungsbestätigung müssen Name und Kontonummer oder ein sonstiges Identifizierungsmerkmal des Auftraggebers und des Empfängers, der Betrag, der Buchungstag sowie die tatsächliche Durchführung der Zahlung ersichtlich sein. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 Buchstabe b hat der Zuwendende zusätzlich den vom Zuwendungsempfänger hergestellten Beleg vorzulegen.